

**Bundesrepublik Deutschland**  
**Der Bundeskanzler**  
4 — 45100 — 4417/59 II

Bonn, den 24. November 1959

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung  
des Vertrages zwischen der Bundesrepublik  
Deutschland und der Republik Österreich  
vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige An-  
erkennung und Vollstreckung von gericht-  
lichen Entscheidungen, Vergleichen und  
öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handels-  
sachen

nebst Begründung. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deut-  
schen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 211. Sitzung am 13. November 1959  
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen  
den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister der Justiz

**Schäffer**

**Entwurf eines Gesetzes**  
**zur Ausführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik**  
**Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959**  
**über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von**  
**gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen**  
**Urkunden in Zivil- und Handelssachen.**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Vollstreckbarerklärung  
von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen  
und öffentlichen Urkunden

§ 1

(1) Für die Vollstreckbarerklärung gerichtlicher Entscheidungen (Artikel 1, 5 ff., 14 Abs. 2, Artikel 15 Satz 1 des Vertrages), gerichtlicher Vergleiche (Artikel 11 des Vertrages) und öffentlicher Urkunden (Artikel 13 des Vertrages) ist sachlich das Amtsgericht oder das Landgericht zuständig, das für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs zuständig sein würde.

(2) Örtlich zuständig ist das Gericht, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und beim Fehlen eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk sich Vermögen des Schuldners befindet oder die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll.

§ 2

Für die Vollstreckbarerklärung der in § 1 Abs. 1 genannten Schuldtitel gelten § 1042a Abs. 1, §§ 1042b, 1042c und 1042d der Zivilprozeßordnung entsprechend, soweit nicht in § 3 etwas Besonderes bestimmt ist.

§ 3

(1) Ist eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung eines österreichischen Gerichts, hinsichtlich deren die Exekution zur Sicherstellung für zulässig erklärt worden ist, für vollstreckbar zu erklären (Artikel 8, 9 des Vertrages), so ist in dem Beschluß oder Urteil auszusprechen, daß die Entscheidung nur zur Sicherung der Zwangsvollstreckung für vollstreckbar erklärt wird.

(2) Erlangt die Entscheidung des österreichischen Gerichts, die nach Absatz 1 zur Sicherung der Zwangsvollstreckung für vollstreckbar erklärt wor-

den ist, später die Rechtskraft, so ist der Beschluß oder das Urteil über die Vollstreckbarerklärung auf Antrag des Gläubigers dahin zu ändern, daß die Entscheidung ohne Beschränkung für vollstreckbar erklärt wird. Das gleiche gilt für den Fall, daß die Entscheidung des österreichischen Gerichts bereits die Rechtskraft erlangt hat, bevor der Beschluß oder das Urteil über die Vollstreckbarerklärung erlassen wird, sofern der Eintritt der Rechtskraft in dem Verfahren nicht geltend gemacht worden ist. Über den Antrag ist ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß zu entscheiden; vor der Entscheidung ist der Gegner zu hören. Für das Verfahren gelten im übrigen § 1042b Abs. 1, §§ 1042c und 1042d der Zivilprozeßordnung entsprechend.

§ 4

Hängt die Vollstreckung nach dem Inhalt der gerichtlichen Entscheidung, des gerichtlichen Vergleichs oder der öffentlichen Urkunde von dem Ablauf einer Frist oder von dem Eintritt einer anderen Tatsache als einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung ab oder wird die Vollstreckbarerklärung zugunsten eines anderen als des in der gerichtlichen Entscheidung, dem gerichtlichen Vergleich oder der öffentlichen Urkunde bezeichneten Gläubigers oder gegen einen anderen als den darin bezeichneten Schuldner nachgesucht, so ist die Frage, inwieweit die Vollstreckbarerklärung von dem Nachweis besonderer Voraussetzungen abhängig oder ob der Schuldtitel für oder gegen den anderen vollstreckbar ist, nach österreichischem Recht zu entscheiden. Ein solcher Nachweis ist durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden zu führen, sofern nicht die nachzuweisenden Tatsachen bei dem Gericht offenkundig sind. Kann er in dieser Form nicht erbracht werden, so ist mündliche Verhandlung anzuordnen.

§ 5

(1) In dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung einer gerichtlichen Entscheidung kann der Schuldner auch Einwendungen gegen den Anspruch selbst insoweit geltend machen, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach dem Erlaß der gerichtlichen Entscheidung entstanden sind.

(2) In dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung eines gerichtlichen Vergleichs oder einer öffentlichen Urkunde kann der Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch selbst ungeachtet der in Absatz 1 enthaltenen Beschränkung geltend machen.

(3) Ist eine gerichtliche Entscheidung, ein gerichtlicher Vergleich oder eine öffentliche Urkunde für vollstreckbar erklärt, so kann der Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch selbst in einem Verfahren nach § 767 der Zivilprozeßordnung nur geltend machen, wenn die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach Ablauf der Frist, innerhalb deren er Widerspruch hätte einlegen können (§ 1042c Abs. 2, § 1042d Abs. 1 der Zivilprozeßordnung), oder erst nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung entstanden sind, in der er die Einwendungen spätestens hätte geltend machen müssen.

#### § 6

(1) Aus den für vollstreckbar erklärten Schuldtiteln findet die Zwangsvollstreckung statt, sofern die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt ist.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 1 gelten für die Zwangsvollstreckung die §§ 928, 930 bis 932 der Zivilprozeßordnung sowie § 99 Abs. 2 und § 106 Abs. 3 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen vom 26. Februar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 57) über die Vollziehung eines Arrestes entsprechend. Soll eine Sicherungshypothek eingetragen werden, so ist der um 20 vom Hundert erhöhte Betrag der Forderung als der Höchstbetrag zu bezeichnen, für den das Grundstück oder die Berechtigung haftet. Das gleiche gilt für den Höchstbetrag des Pfandrechts oder des Registerpfandrechts, das in das Schiffsregister, in das Schiffsbauregister oder in das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen werden soll.

### ZWEITER ABSCHNITT

#### Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung

#### § 7

(1) Wird eine gerichtliche Entscheidung, ein gerichtlicher Vergleich oder eine öffentliche Urkunde nach der Vollstreckbarerklärung in Österreich aufgehoben oder abgeändert und kann der Schuldner diese Tatsache in dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung nicht mehr geltend machen, so kann er die Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung in einem besonderen Verfahren beantragen.

(2) Für die Entscheidung über den Antrag ist das Gericht ausschließlich zuständig, das in dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung im ersten Rechtszug entschieden hat. Über den Antrag kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden; vor der Entscheidung ist der Gläubiger zu hören. Die

Entscheidung ergeht durch Beschluß, der dem Gläubiger und dem Schuldner von Amts wegen zuzustellen ist. Der Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde.

(3) Für die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung bereits getroffener Vollstreckungsmaßregeln gelten §§ 769, 770 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel ist auch ohne Sicherheitsleistung zulässig.

#### § 8

Wird die Vollstreckbarerklärung einer noch nicht rechtskräftigen Entscheidung eines österreichischen Gerichts, hinsichtlich deren die Exekution zur Sicherstellung für zulässig erklärt worden war, nach § 7 aufgehoben oder abgeändert, so ist der Gläubiger zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Schuldner durch die Vollstreckung der für vollstreckbar erklärten gerichtlichen Entscheidung oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung gemachte Leistung entstanden ist.

### DRITTER ABSCHNITT

#### Besondere Vorschriften für deutsche gerichtliche Entscheidungen

#### § 9

Vollstreckungsbefehle und einstweilige Verfügungen, auf Grund deren ein Gläubiger die Bewilligung der Exekution in Österreich beantragen will (Artikel 14 Abs. 2 des Vertrages), sind auch dann mit der Vollstreckungsklausel zu versehen, wenn dies für eine Zwangsvollstreckung im Inland nach § 796 Abs. 1, §§ 936, 929 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung nicht erforderlich wäre.

### VIERTER ABSCHNITT

#### Schlußbestimmungen

#### § 10

(1) § 37a des Gerichtskostengesetzes in der Fassung des § 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 425) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Verfahren nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelsachen vom . . . 1960 (Bundesgesetzbl. I S. . . )

gilt für die Gebührenerhebung als besonderer Rechtsstreit; die Gebühren ermäßigen sich jedoch auf ein Viertel der vollen Gebühr, wenn nicht durch Urteil entschieden wird.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

(2) In § 47 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der Fassung des § 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 425) wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Verfahren nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen vom . . . 1960 (Bundesgesetzbl. I S. . . .) gilt als besondere Angelegenheit. Die Prozeßgebühr, die der Rechtsanwalt für das Verfahren nach § 3 Abs. 1 des

genannten Gesetzes im ersten Rechtszug erhalten hat, wird jedoch auf die gleiche Gebühr des Verfahrens nach § 3 Abs. 2 zu zwei Dritteln angeordnet.“

#### § 11

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

#### § 12

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen in Kraft.

### Begründung

Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen vom 6. Juni 1959 bedarf zu seiner Ausführung in der Bundesrepublik Deutschland eines besonderen Gesetzes, insbesondere zur näheren Regelung des Verfahrens der Vollstreckbarerklärung. Bei dem alten Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Österreich vom 21. Juni 1923 (RGBl. 1924 II S. 55) war ein solches Ausführungsgesetz nicht erforderlich, weil die Vorschriften über die Zuständigkeit und das Verfahren der Vollstreckbarerklärung bereits in den Vertrag selbst aufgenommen worden waren (vgl. Artikel 20 bis 24, 26 bis 29). Dieser Weg ist bei den Verhandlungen über den neuen Vertrag vom 6. Juni 1959 nicht wieder gewählt worden, weil es mit dem Wesen und dem Zweck eines völkerrechtlichen Vertrages nicht vereinbar erscheint, in ihm gleichzeitig die Anpassung des innerstaatlichen Rechts vorzusehen. Ein Gesetzgebungsakt dieser Art kann schwerlich Gegenstand einer völkerrechtlichen Verpflichtung sein. Aus dieser Erwägung sind die Fragen, die bei der Ausführung des Vertrages nur das innerstaatliche Recht jedes Vertragsstaates angehen, der gesonderten nationalen Regelung überlassen worden.

Wie bei den Vollstreckungsverträgen, die bereits zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten gelten (deutsch-schweizerisches Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen vom 2. November 1929 — RGBl. 1930 II S. 1066 —, deutsch-italienisches Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung gericht-

licher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 9. März 1936 — RGBl. 1937 II S. 145) und bei dem deutsch-belgischen Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen vom 30. Juni 1958, dessen Ratifikation bevorsteht (BGBl. 1959 II S. 765), ist wiederum ein besonderes Ausführungsgesetz erforderlich. Würde es nicht erlassen werden, so wären österreichische gerichtliche Entscheidungen in dem Urteilsverfahren nach den §§ 722, 723 ZPO für vollstreckbar zu erklären. Jenes Verfahren ist umständlich. Es wäre deshalb mit dem Sinn und Zweck des Vertrages, der die Vollstreckung erleichtern soll, nicht vereinbar. So wird wie bei der Ausführung der erwähnten anderen bilateralen Vollstreckungsverträge ein erleichtertes Verfahren der Vollstreckbarerklärung eröffnet. Der Entwurf lehnt sich hierbei an die bereits geltenden Ausführungsvorschriften an (Verordnung zur Ausführung des deutsch-schweizerischen Abkommens über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen vom 23. August 1930 — RGBl. II S. 1209 — und Verordnung zur Ausführung des deutsch-italienischen Abkommens über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 18. Mai 1937 — RGBl. II S. 143 — und Gesetz zur Ausführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien vom 30. Juni 1958 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen vom 26. Juni 1959 — BGBl. I S. 425 —, das nach der Ratifikation des deutsch-belgischen Abkommens demnächst in

Kraft treten wird — § 15 a. a. O.). Dabei könnte sich die Frage erheben, ob es nicht zweckmäßig sei, die bereits geltenden Vorschriften und die jetzt vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen in einem einheitlichen Gesetz zusammenzufassen, das allgemein die Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen im Anschluß an einen Staatsvertrag regeln würde. Indes ist die Zeit für die Verwirklichung einer solchen Idee noch nicht gekommen. Wie sich bei einer Gegenüberstellung der Ausführungsgesetze ergibt, weisen die einzelnen Gesetze Verschiedenheiten auf, die jeweils durch die Eigenheiten der Vollstreckungsverträge bedingt sind. So sind wie zu dem deutsch-belgischen Vollstreckungsabkommen jetzt auch bei dem deutsch-österreichischen Vertrag angesichts der Vollstreckung österreichischer Titel, bei denen nur die Exekution zur Sicherstellung zulässig ist, besondere Vorschriften notwendig, die in anderen Ausführungsgesetzen nicht erforderlich waren. Deshalb erscheint es ratsam, zunächst noch abzuwarten, bis weitere Vollstreckungsverträge abgeschlossen werden und sich dabei nach und nach eine gemeinsame Linie für ein deutsches Ausführungsgesetz ergibt.

Das Ausführungsgesetz soll nicht nur die Vollstreckbarerklärung gerichtlicher Entscheidungen, sondern auch diejenige gerichtlicher Vergleiche und öffentlicher Urkunden ermöglichen, für die es sonst an einer gesetzlichen Grundlage fehlen würde. In dem Ausführungsgesetz werden ferner einige Fragen gelöst, die sich bei der Anwendung des Vertrages ergeben und die im deutschen Recht bisher nicht geregelt sind. So ist es notwendig, für die österreichischen Entscheidungen, hinsichtlich deren vor der Rechtskraft die Exekution zur Sicherstellung für zulässig erklärt worden ist, eine beschränkte Vollstreckbarerklärung einzuführen (§ 3). Ferner ist die Aufhebung oder Änderung der Vollstreckbarerklärung zu regeln für den Fall, daß der Schuldtitel, der für vollstreckbar erklärt worden ist, später aufgehoben oder abgeändert wird (§ 7). Schließlich ist darauf Bedacht zu nehmen, daß deutsche Vollstreckungsbefehle und einstweilige Verfügungen, die gemeinhin einer Vollstreckungsklausel nicht bedürfen, für die Exekution in Österreich mit einer Vollstreckungsklausel versehen werden (§ 9), damit sich keine Schwierigkeiten ergeben.

Zu den einzelnen Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

#### ERSTER ABSCHNITT

### Vollstreckbarerklärung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden

In dem Ersten Abschnitt sind die Vorschriften enthalten, die sich auf die Vollstreckbarerklärung österreichischer Schuldtitel in der Bundesrepublik Deutschland beziehen. Nach dem deutsch-österreichischen Vollstreckungsvertrag vom 6. Juni 1959 kommen für die Vollstreckung in Betracht: gericht-

liche Entscheidungen (Artikel 1 ff., 14 Abs. 2, Artikel 15 Satz 1), gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden (Artikel 11 ff.). Die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen richtet sich nicht nach dem Vertrag, sondern nach dem Spezialabkommen, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Österreich als Vertragsstaaten angehören, d. i. zur Zeit das Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 26. September 1927 (RGBl. 1930 II S. 1068). Schon aus diesem Grunde braucht sich das Ausführungsgesetz nicht auf Schiedssprüche zu erstrecken. Im übrigen ist die Vollstreckbarerklärung dieser Titel bereits in den §§ 1044, 1042a ff. ZPO zufriedenstellend geregelt.

#### Zu § 1

In § 1 wird die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Vollstreckbarerklärung gerichtlicher Entscheidungen, gerichtlicher Vergleiche und öffentlicher Urkunden in Anlehnung an § 1 des Ausführungsgesetzes zu dem deutsch-belgischen Vollstreckungsabkommen vom 26. Juni 1959 (BGBl. I S. 425) geregelt.

Der Entwurf weicht ebenso wie § 1 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zu dem deutsch-belgischen Vollstreckungsabkommen in der Ausgestaltung der sachlichen Zuständigkeit von Artikel 20 Satz 1 des früheren deutsch-österreichischen Vertrages vom 21. Juni 1923 und den oben erwähnten Ausführungsverordnungen zu dem deutsch-schweizerischen und dem deutsch-italienischen Vollstreckungsabkommen ab. Während nach jenen bereits längere Zeit zurückliegenden Ausführungsverordnungen in allen Fällen das Amtsgericht für die Vollstreckbarerklärung sachlich zuständig ist, ebenso wie dies nach dem alten deutsch-österreichischen Vertrag der Fall war, wird nunmehr die Zuständigkeit zwischen dem Amtsgericht und dem Landgericht aufgeteilt, wie dies auch sonst im innerstaatlichen Recht allgemein geschieht. Die Zuständigkeit des Amtsgerichts, die in den erwähnten beiden Ausführungsverordnungen allein begründet worden ist, wird der Bedeutung der Sachen nicht gerecht. Sie hat sich auch insofern als nachteilig erwiesen, als sich eine höchstrichterliche Rechtsprechung auf diesem Gebiete nicht bilden konnte. Außerdem werden die gerichtlichen Entscheidungen und die Schiedssprüche damit ohne inneren Grund unterschiedlich behandelt. Während bei der Vollstreckbarerklärung von schweizerischen oder italienischen Schiedssprüchen regelmäßig das Landgericht und damit auch das Oberlandesgericht und unter Umständen auch der Bundesgerichtshof angerufen werden kann, weil hier die Zuständigkeit des Amtsgerichts nicht allgemein begründet ist (§§ 1044, 1046, 1045 Abs. 1 ZPO), ist dies bei der Vollstreckbarerklärung gerichtlicher Entscheidungen wegen der abweichenden Regelung nicht möglich. Nach der jetzt vorgeschlagenen Aufteilung der Zuständigkeit, die bei den Beratungen des § 1 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zu dem deutsch-belgischen Vollstreckungsabkommen grundsätzlich Zustimmung gefunden hat, werden dagegen alle Schuldtitel gleich behandelt.

Nach § 1 Abs. 1 soll für die Vollstreckbarerklärung demnach das Gericht zuständig sein, das angerufen werden könnte, wenn der Anspruch selbst im Inland geltend gemacht würde. Damit werden sich die Amtsgerichte und die Landgerichte in die erstinstanzliche Zuständigkeit nach den §§ 23, 71 GVG teilen. Dies gilt auch für Anträge, eine österreichische Entscheidung arbeitsrechtlicher Natur für vollstreckbar zu erklären, so wie dies bei einem Klageverfahren nach § 722 Abs. 2 ZPO der Fall wäre.

Die örtliche Zuständigkeit ist in Absatz 2 in Anlehnung an Artikel 1 der Ausführungsvorschriften zu dem deutsch-schweizerischen und dem deutsch-italienischen Vollstreckungsabkommen sowie an § 1 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zu dem deutsch-belgischen Vollstreckungsabkommen geregelt. Absatz 2 stimmt inhaltlich auch mit Artikel 20 Satz 2 des früheren deutsch-österreichischen Vertrages vom 21. Juni 1923 überein.

Die Landesregierungen sind durch § 11 des Ausführungsgesetzes zu dem deutsch-belgischen Vollstreckungsabkommen, der allgemeine Geltung hat, ermächtigt, die Entscheidung über Anträge auf Vollstreckbarerklärung und auf deren Aufhebung oder Abänderung für die Bezirke mehrerer Amts- oder Landgerichte einem von ihnen zuzuweisen. Wie in § 11 a. a. O. weiter vorgesehen ist, können die Landesregierungen diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

#### Zu § 2

Wie es schon in dem alten deutsch-österreichischen Vertrag (Artikel 24) geschehen war, soll auch jetzt wieder das umständliche und zeitraubende Urteilsverfahren nach den §§ 722, 723 ZPO durch ein schnelleres und weniger starres Verfahren ersetzt werden. Deshalb wird die Regelung übernommen, die sich bei der Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche bewährt hat. Für den Gang des Verfahrens genügt es, wie in den früheren Ausführungsvorschriften (Artikel 2 der Ausführungsverordnungen zum deutsch-schweizerischen und zum deutsch-italienischen Vollstreckungsabkommen sowie § 2 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-belgischen Vollstreckungsabkommen) auf § 1042a Abs. 1, §§ 1042b, 1042c und 1042d ZPO zu verweisen. Damit ist die Möglichkeit gegeben, daß über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung im allgemeinen ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß entschieden werden kann (§ 1042a Abs. 1 Satz 1 ZPO). Hervorzuheben ist, daß der Schuldner in jedem Fall vor der Entscheidung gehört werden muß (§ 1042a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 ZPO). Darin liegt ein Fortschritt gegenüber der früheren Regelung des Artikels 24 Abs. 2 Satz 1 des alten deutsch-österreichischen Vertrages, weil es dort dem Ermessen des Gerichts überlassen war, ob es den Schuldner hören wollte, wenn ihm dies zur Behebung von Zweifeln sachgemäß erschien.

Sind die Voraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung gegeben, so wird der österreichische Schuldtitel für vollstreckbar erklärt (vgl. § 1042c Abs. 1 ZPO für die Entscheidung durch Beschluß). Ist eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung, hin-

sichtlich deren das österreichische Gericht die Exekution zur Sicherstellung für zulässig erklärt hat (Artikel 8 des deutsch-österreichischen Vollstreckungsvertrages), für vollstreckbar zu erklären, so ist diese Formel nach § 3 des Ausführungsgesetzes dahin zu ergänzen, daß die Entscheidung nur zur Sicherung der Zwangsvollstreckung für vollstreckbar erklärt wird. Auf diese Besonderheit wird am Schluß des § 2 durch die Bezugnahme auf § 3 hingewiesen.

Die Entscheidung über die Vollstreckbarerklärung wird in § 6 Abs. 1 ausdrücklich als Vollstreckungstitel bezeichnet.

#### Zu § 3

§ 3 enthält für die Fälle, in denen ein Gläubiger beantragt, eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung eines österreichischen Gerichts für vollstreckbar zu erklären (Artikel 8, 9 des deutsch-österreichischen Vollstreckungsvertrages), besondere Vorschriften. Hierin liegt eine Neuerung gegenüber dem alten deutsch-österreichischen Vertrag vom 21. Juni 1923, der sich nur auf rechtskräftige Entscheidungen erstreckte (vgl. Artikel 19 Abs. 1 a. a. O.).

Die Vollstreckung aus österreichischen Titeln, die noch nicht rechtskräftig sind, soll ebenso wie in Österreich selbst (§§ 370 ff. der österreichischen Exekutionsordnung) auch in der Bundesrepublik Deutschland nicht zur Befriedigung des Gläubigers führen, sie soll nur seiner Sicherstellung dienen (vgl. Artikel 10 Abs. 2 des deutsch-österreichischen Vollstreckungsvertrages). Die Rechtslage ist also die gleiche wie bei der Vollziehung eines deutschen dinglichen Arrestes (§§ 916, 928 ff. ZPO). Diese Begrenzung der Zwangsvollstreckung muß sich bereits aus der Entscheidung über die Vollstreckbarerklärung selbst ergeben, damit für die Vollstreckungsorgane die notwendige Klarheit besteht. Deshalb wird im Absatz 1 vorgesehen, daß der österreichische Titel in diesem Fall nicht schlechthin, sondern nur zur Sicherung der Zwangsvollstreckung für vollstreckbar erklärt wird. Damit ist festgelegt, welche Maßnahmen der Zwangsvollstreckung zulässig sind. Insoweit enthält § 6 Abs. 2 die nähere Regelung.

Ergibt sich, daß der österreichische Titel, der in der Bundesrepublik Deutschland zur Sicherung der Zwangsvollstreckung für vollstreckbar erklärt worden ist, die Rechtskraft erlangt hat, so kann er nach Absatz 2 in einem Nachverfahren ohne Beschränkung für vollstreckbar erklärt werden. Diese Regelung bezieht sich in erster Linie auf den Fall, daß nach der Vollstreckbarerklärung durch das deutsche Gericht die österreichische Entscheidung rechtskräftig wird. Sie kommt aber auch dann zur Anwendung, wenn die Rechtskraft der österreichischen Entscheidung schon vor der Vollstreckbarerklärung eingetreten war, die Parteien dies in dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung jedoch nicht vorgebracht hatten. Das Nachverfahren kann gegenüber dem voraufgegangenen Verfahren, in dem der Titel bereits eingehend geprüft worden ist

und der Schuldner Gelegenheit hatte, Versagungsgründe vorzubringen, weiter vereinfacht werden. Deshalb wird hierfür stets das Beschlußverfahren ohne mündliche Verhandlung vorgesehen. Eine mündliche Verhandlung, die in dem vorausgegangen Verfahren möglich war (§ 2 des Ausführungsgesetzes in Verbindung mit § 1042a Abs. 1 ZPO), findet damit in dem Nachverfahren vor Erlass des Beschlusses nicht mehr statt. Im übrigen aber weist das Nachverfahren keine Besonderheiten auf. Wie sich aus § 10 des Entwurfs ergibt, ist es kostenrechtlich begünstigt.

#### Zu § 4

In § 4 sind wie in Artikel 3 der Ausführungsverordnung zum deutsch-schweizerischen Vollstreckungsabkommen, Artikel 3 der Ausführungsverordnung zum deutsch-italienischen Vollstreckungsabkommen und § 4 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-belgischen Vollstreckungsabkommen gewisse Tatbestände behandelt, die bei der Vollstreckbarerklärung nach dem innerstaatlichen Recht (§§ 726, 827 ZPO) Bedeutung erlangen können. Hierher gehören die Fälle, in denen die Vollstreckung von dem Eintritt einer Bedingung abhängig oder erst nach Ablauf einer Frist zulässig ist oder in denen sie für oder gegen einen Rechtsnachfolger durchgeführt werden soll. Die Frage, ob z. B. die Bedingung für die Vollstreckbarerklärung eingetreten ist, beurteilt sich entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des internationalen Zivilprozeßrechts nach dem Recht des Urteilsstaates. Deshalb wird in § 4 Satz 1 insoweit ausdrücklich auf das österreichische Recht verwiesen, wie dies früher in Artikel 23 des alten deutsch-österreichischen Vollstreckungsvertrages ebenfalls geschehen ist.

In Satz 3 wird entsprechend § 731 ZPO Vorsorge getroffen, daß ein Antrag auf Vollstreckbarerklärung nicht deshalb abgelehnt werden muß, weil die erforderlichen Nachweise nicht durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden erbracht werden können. Für einen solchen Fall ist wie früher (Artikel 23 Satz 3, Artikel 24 Abs. 2 Satz 4 des alten deutsch-österreichischen Vollstreckungsvertrages) die mündliche Verhandlung vorgesehen, welche die erforderliche Klärung bringen kann.

#### Zu § 5

Nach einem allgemein anerkannten Grundsatz des internationalen Zivilprozeßrechts brauchen Einwendungen gegen den in einem ausländischen Schultitel festgestellten Anspruch nicht notwendig in dem Heimatstaat des Titels vorgebracht zu werden; sie können in bestimmtem Umfange auch in dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung vor den Gerichten des Vollstreckungsstaates geltend gemacht werden. Auf diesem Grundsatz, der in der Rechtsprechung des Reichsgerichts in dem Urteilsverfahren nach § 723 ZPO anerkannt worden ist (RGZ Bd. 13 S. 348, Bd. 114 S. 173, Bd. 165 S. 374 ff.), beruhen die Artikel 4 der Ausführungsverordnungen zu dem deutsch-schweizerischen und dem deutsch-italienischen Vollstreckungsabkommen und § 5 des Ausführungsgesetzes zu dem deutsch-belgischen

Vollstreckungsabkommen. Ihm war auch im Artikel 27 des alten deutsch-österreichischen Vollstreckungsvertrages Rechnung getragen.

Von dieser gefestigten Auffassung geht auch der vorliegende Entwurf aus. Jedoch wird von Artikel 27 des alten deutsch-österreichischen Vollstreckungsvertrages und Artikel 4 der Ausführungsverordnungen zu dem deutsch-schweizerischen und dem deutsch-italienischen Vollstreckungsabkommen insofern abgewichen, als der Schuldner mit den Einwendungen nicht allein auf den Rechtsbehelf des Widerspruchs gegen die Vollstreckbarerklärung verwiesen, sondern ermächtigt wird, die Einwendungen alsbald gegenüber dem Antrag des Gläubigers auf Vollstreckbarerklärung vorzubringen. Es wäre umständlich und nicht zu vertreten, zunächst die Vollstreckbarerklärung auszusprechen und erst dann die Einwendungen des Schuldners mit dem Ergebnis zu berücksichtigen, daß die Vollstreckbarerklärung aufzuheben und der Antrag auf Vollstreckbarerklärung zurückzuweisen wäre, wie es bei einer inhaltlichen Übernahme des Artikels 27 des alten deutsch-österreichischen Vollstreckungsvertrages und der Artikel 4 der genannten Ausführungsverordnungen der Fall sein würde. Der Entwurf folgt vielmehr hier der neuen Regelung, die in § 5 des Ausführungsgesetzes zu dem deutsch-belgischen Vollstreckungsabkommen enthalten ist.

Der Rahmen, in dem Einwendungen gegen den Anspruch selbst zulässig sind, wird in den Absätzen 1 und 2 ebenso wie in § 5 des Ausführungsgesetzes zu dem deutsch-belgischen Vollstreckungsabkommen nur in den Grundzügen festgelegt. Die einzelnen denkbaren Fälle sind zu verschiedenen gelagert, als daß eine ins einzelne gehende Regelung getroffen werden könnte. Es ist nur Vorsorge zu treffen, daß eine sachlich nicht gerechtfertigte Vollstreckbarerklärung vermieden wird.

Andererseits muß die Möglichkeit, daß der Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch selbst schon in dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung vorbringen kann, gegen die andere, daß er solche Einwendungen erst später im Wege der Vollstreckungsgegenklage geltend macht, näher abgegrenzt werden. Nach Artikel 27 des alten deutsch-österreichischen Vollstreckungsvertrages konnte der Schuldner frei wählen. Im gleichen Sinne ist die Frage in den Artikeln 4 der Ausführungsverordnungen zu dem deutsch-schweizerischen und dem deutsch-italienischen Vollstreckungsabkommen geregelt. Eine solche Lösung befriedigt nicht recht, weil sie im Einzelfall zu einer Aufeinanderfolge von zwei Verfahren, nämlich dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung und der Vollstreckungsgegenklage führen kann. Mit dem Grundsatz der Prozeßwirtschaftlichkeit, die eine solche Häufung von Verfahren verbietet, soweit es mit den Belangen des Schuldners vereinbar erscheint, ist eher die neue Lösung vereinbar, die in § 5 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zu dem deutsch-belgischen Vollstreckungsabkommen enthalten ist. Es wird danach dem Schuldner im Grundsatz die Verpflichtung auferlegt, alle Einwendungen, die in dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung berücksichtigt werden

könnten, in diesem Verfahren auch vorzubringen, andernfalls er mit ihnen ausgeschlossen wird. Diese Regelung beruht auf dem Gedanken, daß einem Schuldner, dem die Möglichkeit eingeräumt wird, in dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung Einwendungen gegen den Anspruch selbst geltend zu machen, auch zugemutet werden kann, hiervon Gebrauch zu machen. Der Schuldner ist also gehalten, in einem Beschlußverfahren, das nach § 2 des Ausführungsgesetzes in Verbindung mit § 1042a Abs. 1 Satz 1 ZPO eingeleitet wird, alle Einwendungen, deren Gründe vor Ablauf der Widerspruchsfrist (§ 1042d Abs. 1 ZPO) entstanden sind, bis zum Ablauf dieser Frist geltend zu machen. Einwendungen, die bis zu diesem Zeitpunkt hätten geltend gemacht werden können, sind später in einem Verfahren nach § 767 ZPO nicht mehr zulässig. Deshalb kann die Vollstreckungsgegenklage, wie sich aus Absatz 3 ergibt, nach einem vorausgegangenen Beschlußverfahren nur auf solche Einwendungen gestützt werden, deren Gründe erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist entstanden sind. Wird über einen Antrag auf Vollstreckbarerklärung im Urteilsverfahren entschieden (§ 2 des Ausführungsgesetzes, § 1042a Abs. 1 Satz 2, § 1042c Abs. 2 ZPO), so dürfen im Wege der Vollstreckungsgegenklage nur solche Einwendungen gegen den Anspruch selbst geltend gemacht werden, die nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung entstanden sind, in der sie spätestens hätten geltend gemacht werden müssen. Diese Regelung steht mit derjenigen in Einklang, die in § 767 ZPO für das allgemeine Prozeßverfahren enthalten ist.

Der Entwurf sieht, wiederum in Übereinstimmung mit § 5 des Ausführungsgesetzes zu dem deutsch-belgischen Vollstreckungsabkommen, davon ab, neben der prozessualen Behandlung von Einwendungen gegen den Anspruch selbst auch diejenige von Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel (§§ 732, 768 ZPO) zu regeln, wie es in Artikel 27 des alten deutsch-österreichischen Vollstreckungsvertrages der Fall war und wie es in den Artikeln 4 der Ausführungsverordnungen zu dem deutsch-schweizerischen und zu dem deutsch-italienischen Vollstreckungsabkommen geschehen ist. Solche Einwendungen (z. B. der Einwand, daß die Vollstreckbarkeit des Titels aufgehoben oder daß der Gläubiger nicht legitimiert sei), die bei einem deutschen Schultitel zu einem Antrag nach § 732 ZPO oder zu einer Klage nach § 768 ZPO berechtigten würden, müssen in dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung erhoben werden, da sie Voraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung betreffen. Soweit sie sich gegen die Vollstreckungsklausel zu der Entscheidung über die Vollstreckbarerklärung richten, sind sie erst denkbar, nachdem diese Klausel erteilt ist, so daß sie in dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung selbst noch nicht geltend gemacht werden können.

#### Zu § 6

Die deutsche Entscheidung über die Vollstreckbarerklärung bildet die Grundlage für die Zwangsvollstreckung im Inland.

In Absatz 1 wird die Entscheidung über die Vollstreckbarerklärung in Ergänzung des § 794 Abs. 1 ZPO ausdrücklich als Vollstreckungstitel bezeichnet. In den Ausführungsvorschriften, die bisher erlassen worden sind, ist diese Frage regelmäßig dadurch gelöst worden, daß im Zusammenhang mit den Vorschriften über den Gang des Verfahrens auf § 794 Abs. 1 Nr. 4a ZPO verwiesen worden ist (vgl. Artikel 2 der Ausführungsverordnungen zu dem deutsch-schweizerischen und dem deutsch-italienischen Vollstreckungsabkommen, § 2 des Ausführungsgesetzes zu dem deutsch-belgischen Vollstreckungsabkommen). Jedoch sind zuletzt bei den Beratungen des § 2 des Ausführungsgesetzes zu dem deutsch-belgischen Vollstreckungsabkommen gegen die Art, in der diese Frage bisher gesetzestechnisch behandelt worden ist, Bedenken geäußert worden. Es ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß die Feststellung, die Vollstreckbarerklärung bilde einen Vollstreckungstitel, nicht mehr zu den Vorschriften über den Gang des Verfahrens der Vollstreckbarerklärung gehöre. Deshalb wird hierfür nunmehr eine selbständige Norm vorgeesehen.

Während die Zwangsvollstreckung auf Grund der Entscheidungen über die Vollstreckbarerklärung, die nach § 2 ohne jede Beschränkung ergehen, wie allgemein bei deutschen Titeln, bis zur Befriedigung des Gläubigers durchgeführt werden kann, ergeben sich bei den Entscheidungen nach § 3 Abs. 1, welche die Vollstreckbarerklärung nur zur Sicherung vorsehen, für die Zwangsvollstreckung Grenzen. Auch diese Entscheidungen werden zwar zunächst nach den allgemeinen Normen über die Zwangsvollstreckung vollzogen; es gilt aber wie bei den Arresten (§§ 928 ff. ZPO) die Besonderheit, daß die Vollstreckung nicht zur Befriedigung des Gläubigers führen darf. Bei der inneren Verwandtschaft mit der Vollziehung eines dinglichen Arrestes können die hierfür geltenden Vorschriften (§§ 928, 930 bis 932 ZPO, § 99 Abs. 2 und § 106 Abs. 3 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen vom 26. Februar 1959 — BGBl. I S. 57) für entsprechend anwendbar erklärt werden. Sie müssen nur für die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück oder in grundstücksgleiche Rechte, die durch Eintragung einer Sicherungshypothek durchgeführt wird (vgl. § 932 ZPO), insofern ausdrücklich angeglichen werden, als der Höchstbetrag, der einzutragen ist, besonders festgelegt werden muß. Bei der Arrestvollziehung konnte in diesem Fall an die Lösungssumme (§ 932 Abs. 1, § 923 ZPO) angeknüpft werden; hier aber fehlt eine solche feststehende Summe. Würde allein der Betrag der Forderung, die sich aus dem Schultitel ergibt, berücksichtigt, so wäre der Gläubiger wegen der Nebenforderungen (Zinsen, Kosten) nicht gesichert. Deshalb wird aus diesen Posten ein Pauschbetrag gebildet. Nach den praktischen Erfahrungen wird er mit 20 v. H. der Forderung angemessen und ausreichend sein. Deshalb wird er im Absatz 2 allgemein in dieser Höhe festgelegt. Danach setzt sich der einzutragende Höchstbetrag aus der Forderung und diesem Pauschbetrag zusammen. Auf die gleiche Weise ist der Höchstbetrag zu bestimmen, der nach § 931



Abs. 6 ZPO in das Schiffsregister oder in das Schiffsbauregister sowie nach § 99 Abs. 2 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen in das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen werden muß.

## ZWEITER ABSCHNITT

### Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung

In diesem Abschnitt sind die Folgen näher geregelt, die sich für die Vollstreckbarerklärung im Inland ergeben, wenn der österreichische Schuldtitel in Österreich aufgehoben oder abgeändert wird.

#### Zu § 7

Die Vollstreckungskraft der in Österreich errichteten Schuldtitel und die Vollstreckbarerklärung im Inland stehen in engem Zusammenhang. Hat der österreichische Schuldtitel in seinem Ursprungsland die Vollstreckungskraft aus irgendeinem Grunde verloren, so kann auch die inländische Vollstreckbarerklärung, einerlei ob sie nach § 2 unbeschränkt oder ob sie nach § 3 Abs. 1 beschränkt ausgesprochen ist, keinen Bestand mehr haben. In der Regel wird der Schuldner wohl in der Lage sein, noch im Laufe des Verfahrens der Vollstreckbarerklärung, z. B. im Wege des Widerspruchs (§ 2 des Ausführungsgesetzes in Verbindung mit § 1042c Abs. 2 ZPO) geltend zu machen, daß der für vollstreckbar zu erklärende Titel aufgehoben oder abgeändert sei. Vorsorge ist für den Fall zu treffen, daß es dem Schuldner nicht mehr möglich ist, die Aufhebung oder Abänderung des Titels in dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung vorzubringen. Alsdann muß die Vollstreckbarerklärung, die nunmehr der Grundlage entbehrt, nachträglich in einem besonderen Verfahren beseitigt werden.

Im deutschen Recht ist bisher nur der Fall geregelt, daß ein ausländischer Schiedsspruch nach der Vollstreckbarerklärung im Ausland aufgehoben wird. Für ihn sieht § 1044 Abs. 4 ZPO vor, daß die Vollstreckbarerklärung auf eine förmliche Klage aufzuheben ist. Bei anderen Titeln kommt die Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO in Betracht (vgl. Stein-Jonas-Schönke-Pohle: Kommentar zur ZPO, 18. Aufl., § 723 I 3). Der Schuldner muß also stets im Wege der Klage vorgehen. Nachdem für das Verfahren der Vollstreckbarerklärung selbst grundsätzlich das erleichterte Beschlußverfahren vorgesehen wird, ist es geboten, auch das Verfahren der Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung zu vereinfachen, wie dies bereits für die Ausführung des deutsch-belgischen Vollstreckungsabkommens vom 30. Juni 1958 durch § 6 des Ausführungsgesetzes geschehen ist. Es soll also in jedem Falle bei dem Beschlußverfahren verbleiben. Dies erscheint sachgerecht und auch tragbar, weil jeweils nur über eindeutige Tatbestände zu entscheiden sein wird.

Nach Absatz 2 ist für das Verfahren, in dem die Aufhebung oder Abänderung beantragt wird, das Gericht ausschließlich zuständig, das in dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung im ersten Rechtszug entschieden hat. Damit wird die ursprüngliche Zuständigkeit entsprechend § 767 Abs. 1 ZPO aus Gründen der Zweckmäßigkeit auch für das Aufhebungs- oder Abänderungsverfahren beibehalten.

Der Schuldner kann sich vor weiteren, an sich unberechtigten Vollstreckungsmaßnahmen dadurch schützen, daß er gemäß Absatz 3 die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung bereits getroffener Vollstreckungsmaßregeln beantragt. Wie sich aus der Bezugnahme auf § 769 ZPO ergibt, kann er sich in dringenden Fällen auch an das Vollstreckungsgericht wenden, noch bevor das Verfahren bei dem Gericht eingeleitet ist, das für die Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung zuständig ist.

#### Zu § 8

Da nach dem deutsch-österreichischen Vollstreckungsvertrag ebenso wie nach dem deutsch-belgischen Vollstreckungsabkommen auch noch nicht rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen zur Vollstreckung gebracht werden können, ist hier ebenso wie in Ausführung des deutsch-belgischen Abkommens dafür zu sorgen, daß dem Schuldner aus einer Vollstreckung, die sich später als ungerechtfertigt erweist, keine Nachteile erwachsen.

Soweit der Schuldner die Aufhebung oder Abänderung des für vollstreckbar zu erklärenden Titels bereits in dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung geltend machen und die Aufhebung einer vorläufigen Vollstreckbarerklärung erreichen kann, ist er im Beschlußverfahren durch die in § 2 in Verbindung mit § 1042c Abs. 2 Satz 3, § 717 Abs. 2 ZPO getroffene Regelung und im Urteilsverfahren durch § 717 Abs. 2 und 3 ZPO unmittelbar geschützt. Mit hin bedarf es einer besonderen Regelung nur für den Fall, daß der Schuldner die Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung nicht mehr in dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung selbst erreichen kann, z. B. weil ihm ein Rechtsbehelf oder ein Rechtsmittel nicht mehr zur Verfügung steht, er aber die Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung nach § 7 des Ausführungsgesetzes erwirkt.

Wie in Anlehnung an § 717 Abs. 2 ZPO für diesen letzten Fall vorgesehen wird, hat der Gläubiger dem Schuldner den Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht, daß aus der Vollstreckbarerklärung die Zwangsvollstreckung betrieben worden ist, die sich nach der Aufhebung oder Abänderung des Schuldtitels im Ausland als ungerechtfertigt herausstellt. Der Anspruch auf Schadensersatz kann jedoch nicht schon in dem Verfahren nach § 7 geltend gemacht werden. Für seine Durchsetzung ist vielmehr wegen der Schwierigkeit und Bedeutung der zu entscheidenden Fragen das allgemeine Klageverfahren vorbehalten.

Auf diesen Erwägungen beruht § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-belgischen Vollstreck-

kungsabkommen. Sie rechtfertigen auch die in § 8 dieses Ausführungsgesetzes zu dem deutsch-österreichischen Vollstreckungsvertrag enthaltene gleiche Regelung.

Dagegen braucht in dem vorliegenden Ausführungsgesetz abweichend von § 7 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-belgischen Vollstreckungsabkommen die Zuständigkeit des Gerichts, das über den Schadensersatzanspruch des Schuldners erkennen soll, nicht besonders festgelegt zu werden. In Ausführung des deutsch-belgischen Abkommens war dies erforderlich, weil entsprechend dem dort befolgten Grundsatz, einzelne Gerichtsstände festzulegen, ein Gerichtsstand ausdrücklich bestimmt werden mußte. Da aber in dem deutsch-österreichischen Vollstreckungsvertrag grundsätzlich alle Gerichtsstände anerkannt werden, bedarf es hier einer solchen Bestimmung nicht.

### DRITTER ABSCHNITT

#### Besondere Vorschriften für deutsche gerichtliche Entscheidungen

Während zur Ausführung des deutsch-belgischen Vollstreckungsabkommens mit Rücksicht auf Besonderheiten des belgischen Rechts mehrere Vorschriften für deutsche gerichtliche Entscheidungen, die in Belgien vorgelegt werden sollen, erforderlich waren (vgl. die §§ 8 bis 10 des Ausführungsgesetzes vom 26. Juni 1959), kann sich das Ausführungsgesetz zu dem deutsch-österreichischen Vollstreckungsvertrag insoweit auf eine ergänzende Bestimmung über die Vollstreckungsklausel beschränken.

#### Zu § 9

Da nach dem deutsch-österreichischen Vollstreckungsvertrag allen Schuldtiteln, auf Grund deren ein Gläubiger in Österreich die Bewilligung der Exekution beantragen will, eine Vollstreckungsklausel beigefügt sein muß (Artikel 7 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a, Artikel 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Vertrages), ist Vorsorge zu treffen, daß auch die deutschen Titel, bei denen für die Zwangsvollstreckung im Inland eine Vollstreckungsklausel nicht erforderlich ist, mit einer solchen versehen werden können. Zu den Titeln, die im deutschen Inlandsverkehr einer Vollstreckungsklausel nicht bedürfen, gehören die Vollstreckungsbefehle und die einstweiligen Verfügungen (nicht aber die einstweiligen Anordnungen nach den §§ 627, 627b ZPO — vgl. Stein-Jonas-Schönke-Pohle: Kommentar zur ZPO, 18. Aufl., § 627 V 6, § 627b IV 6). Bei diesen Titeln wäre für eine Zwangsvollstreckung im Inland eine Vollstreckungsklausel nach § 796 Abs. 1, §§ 936, 929 Abs. 1 ZPO nur dann erforderlich, wenn die Vollstreckung für einen anderen als den in dem Titel bezeichneten Gläubiger oder gegen einen anderen als den ursprünglichen Schuldner durchgeführt werden soll. Diese innerstaatliche Ausnahme von der Regel, daß

der Titel mit einer Vollstreckungsklausel versehen sein muß (vgl. § 724 Abs. 1 ZPO), ist bei Erlass der Zivilprozeßordnung damit begründet worden, daß sowohl der Vollstreckungsbefehl als auch die einstweilige Verfügung für den Regelfall bereits alle wesentlichen Merkmale der Vollstreckungsklausel enthielten (Hahn: Die gesamten Materialien zur Zivilprozeßordnung, S. 446/447, 476). Von österreichischer Seite ist Wert darauf gelegt worden, daß für die erwähnten Titel zur Erleichterung des Vollstreckungsverkehrs in jedem Fall eine Vollstreckungsklausel beigebracht werden möchte. Deshalb ist in dem Vollstreckungsvertrag eine Ausnahme nicht gemacht worden. Daher wird in dem Ausführungsgesetz vorgesehen, daß die Vollstreckungsklausel auch für den Regelfall, in dem eine Änderung weder auf der Gläubiger- noch auf der Schuldnerseite eingetreten ist, für eine Exekution in Österreich erteilt wird. Für Vollstreckungsbefehle wird diese Bestimmung nur geringe Bedeutung erlangen, weil ein Vollstreckungsbefehl nur erlassen werden kann, nachdem der Zahlungsbefehl dem Schuldner im Inland zugestellt worden ist (§ 688 Abs. 1 ZPO). War diese Zustellung im Inland möglich, so wird nur in seltenen Fällen eine Vollstreckung im Ausland in Betracht kommen.

Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel in diesen besonderen Fällen werden wie auch sonst keine Gerichtskosten erhoben. Auch Rechtsanwaltsgebühren entstehen in der Regel nicht, weil sie entweder durch die Gebühren für die Prozeßführung oder durch die Vollstreckungsgebühr (§ 37 Nr. 7, § 58 Abs. 2 Nr. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte) abgegolten sind.

### VIERTER ABSCHNITT

#### Schlußbestimmungen

Der Schlußabschnitt enthält Vorschriften zur Ergänzung des Kostenrechts und die Berlin-Klausel; er bestimmt ferner den Zeitpunkt, zu dem das Ausführungsgesetz in Kraft treten soll.

#### Zu § 10

Die Gerichtskosten für das Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Schuldtiteln sind bereits durch den neuen § 37a, der gemäß § 12 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zu dem deutsch-belgischen Vollstreckungsabkommen vom 26. Juni 1959 (BGBl. I S. 425) in das Gerichtskostengesetz eingefügt wird, allgemein geregelt. Zur Ausführung des deutsch-österreichischen Vollstreckungsvertrages ist lediglich im Hinblick auf das Nachverfahren der Vollstreckbarerklärung, das in § 3 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes vorgesehen ist, eine zusätzliche Regelung zu treffen. Dieses Nachverfahren, das in der Mehrzahl der Fälle schon mit dem Beschlußverfahren enden wird, ist für diesen Regelfall kostenrechtlich zu begünstigen. Nachdem bereits in dem vorausgegangen Verfahren der Vollstreckbar-

erklärung (§§ 2, 3 Abs. 1) die vollen Gebühren des § 25 GKG erhoben worden sind, erscheint es angemessen, für das Nachverfahren zusätzlich die Gebühren nur noch zu einem Viertel zu erheben, wenn nicht durch Urteil entschieden wird. Dagegen ist diese Ermäßigung nicht zu rechtfertigen, wenn in dem Nachverfahren auf Grund des Widerspruchs des Schuldners (§ 3 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes in Verbindung mit § 1042 Abs. 2 ZPO) nach mündlicher Verhandlung ein Urteil ergehen muß. Auf diesen Erwägungen beruht der neue Absatz 2 des § 37a GKG, der durch Absatz 1 des Entwurfs eingefügt wird.

In Absatz 2 wird geregelt, welche Gebühren der Rechtsanwalt in dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 erhalten soll. In dem neuen Absatz 3 des § 47 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte wird zunächst klargestellt, daß es sich bei dem Nachverfahren um eine besondere Angelegenheit handelt, so daß der Rechtsanwalt auch im Nachverfahren an sich die gleichen Gebühren wie in dem voraufgegangenen Verfahren (§§ 2, 3 Abs. 1) zu erhalten hat (§ 47 Abs. 1 und 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der Fassung des § 12 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zu dem deutsch-belgischen Vollstreckungsabkommen vom 26. Juni 1959 — BGBl. I S. 425). Jedoch erscheint es angebracht, daß der Rechtsanwalt, der bereits in dem voraufgegangenen Verfahren im ersten Rechtszug als Prozeßbevollmächtigter tätig war und die Prozeßgebühr

erhalten hat, diese Gebühr zu zwei Dritteln auf die neue Prozeßgebühr anrechnet. Diese Regelung, die sich an § 39 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte anlehnt, beruht auf der Erwägung, daß die Information für das Nachverfahren im wesentlichen dieselbe sein wird wie für das voraufgegangene Verfahren. Dagegen steht dem Rechtsanwalt ein Anspruch auf weitere Gebühren (Verhandlungs- und Beweisgebühr) in voller Höhe zu, weil er in diesem Fall besonders tätig werden muß.

#### Zu § 11

Diese Vorschrift ermöglicht es, daß das Ausführungsgesetz auch im Land Berlin in Kraft gesetzt werden kann.

#### Zu § 12

Das Ausführungsgesetz soll gleichzeitig mit dem Vollstreckungsvertrag in Kraft treten. Der Zeitpunkt, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 22 Abs. 2 in Kraft tritt, wird nach Artikel 3 des Zustimmungsgesetzes zu dem Vertrag im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben.

Bund und Länder werden durch das Gesetz nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.